

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
" tagesmütter " Bielefeld e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Er wurde am 19.01.1996 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht in Bielefeld unter der Nummer 3101 eingetragen .
4. Der Verein ist Mitglied im " tagesmütter" Bundesver-
band für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ge-
meinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbe-
günstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff AO)
in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht
gebunden.
3. Der Zweck des Vereins ist, sich für die Belange der Kinder,
ihrer Eltern und der Tagespflegepersonen im Bereich der
Kinderbetreuung in Familien einzusetzen.

Zielsetzung des Vereins ist es unter anderem :

- * Die Schaffung von Tagespflegestellen für Kinder zur
familienergänzenden Betreuung .
- * Die Vermittlung von Tagespflegestellen erfolgt ausschließ-
lich zum Wohle des Kindes auf der Grundlage des Kinder-
und Jugendhilfegesetzes .
- * Die Erziehung der Kinder durch qualifizierte Tagespflege-
personen zu ermöglichen, indem er praxisvorbereitende und
begleitende Fortbildungsmaßnahmen sowie Gruppen- und Einzel-
beratung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten anbietet.
- * Die Förderung der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen und
Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes.
- * Einsatz für die Sicherung des sozialen Status der Tages-
eltern, um sie als anerkannte Berufsgruppe ins Bewußtsein
der Öffentlichkeit zu bringen.
- * Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der
Familienhilfe übernehmen.

§ 3 Finanzierung

1. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden
Kosten finanziert der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, aus
Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus Spenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen
in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei
Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des
Vereinsvermögens erhalten.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind.
2. Tagespflegepersonen, die den Verein aufgrund seiner Aufgabenstellung in Anspruch nehmen, müssen Mitglied im Verein sein.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Es genügt die schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied .
5. Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Gründe für den Ausschluß sind insbesondere :

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins,
- Nichtbezahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. Er ist spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- * die Mitgliederversammlung
- * der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt :
 - * Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - * Wahl von zwei KassenprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - * Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - * Beschlußfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den BGB-Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der SitzungsleiterIn.
7. Über die Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/ dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden, der/ dem BeisitzerIn, der/dem Kassenwart und der/ dem SchriftführerIn.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede(r) von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/ die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, die/der BeisitzerIn, die/der KassenwartIn, die/der SchriftführerIn werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten aus.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen , jedoch mindestens vierteljährlich . Die Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der SitzungsleiterIn.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und auf Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Der Beschluß den Verein aufzulösen bedarf einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen den " tagesmütter " Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Bielefeld, den 1. Februar 1996